

Hannover, 26. August 2014

Medienkontakt:
Heike Lange
Bundesgeschäftsführerin
Telefon 0511/875 980
post@aph-bundesverband.de

PRESSEMITTEILUNG

APH kritisiert Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Heimgesetz

Geht es nach den Vorstellungen des Niedersächsischen Ministeriums, so sollen ambulant betreute Wohnformen wie auch das sogenannte „Betreute Wohnen“ künftig nicht mehr unter den Geltungsbereich des Niedersächsischen Heimgesetzes fallen. Dies sieht der Entwurf eines Änderungsgesetzes vor, welcher dem Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband (APH) wie auch den übrigen Verbänden der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen zur Stellungnahmen vorgelegt wurde.

„Der APH begrüßt zwar im Grundsatz die Schaffung von praxistauglichen Voraussetzungen für die Gründung alternativer Wohnformen zumal diese bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf eines NHeimG im Jahr 2010 gefordert wurde. Der Entwurf schießt jedoch über das Ziel hinaus und beschränkt vor allem durch eine hierdurch zulässige Anbieterbindung die Rechte älterer und pflegebedürftiger Personen in unzulässiger Weise“ kritisiert die Bundesgeschäftsführerin des APH, Heike Lange, unter Hinweis auf eine, unter Mitwirkung des APH erarbeitete, gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen (LAG PPN).

Die Neufassung des NHeimG will bei der Neugründung einer alternativen Wohnform außerhalb des Anwendungsbereichs des NHeimG für die Dauer von bis zu zwei Jahren das freie Wahlrecht in Bezug auf den ambulanten Pflegedienst aufheben. Da es jedoch an einer Festlegung der Mindestbewohnerzahl fehlt, könnte in Niedersachsen bereits in Wohngemeinschaften mit zwei Personen eine Anbieterbindung herbeigeführt werden, im Bereich des Betreuten Wohnens wäre gar ein Mieter ausreichend. Dadurch wäre der Weg für Kooperationen zwischen Vermietern und Pflegeanbietern eröffnet, durch entsprechende Vertragsgestaltung nahezu alle Wohnungen zu einer „ambulant betreuten WG“ bzw. in ein „Betreutes Wohnen“ umwidmen zu können, welche nur dann angemietet werden können, wenn der Mieter sich vertraglich verpflichtet, für den Fall der Pflegebedürftigkeit ausschließlich einen bestimmten Pflegedienst in Anspruch zu nehmen.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Büro Hannover
Karlsruher Straße 2b
30519 Hannover
Telefon: 05 11/8 75 98-0
Fax: 05 11/8 75 98-17
post@aph-bundesverband.de
www.aph-bundesverband.de

Geschäftsstelle Mitte-Süd
Karlsruher Straße 2b
30519 Hannover
Telefon: 05 11/8 75 98-0
Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel
Telefon: 04 31/2 37 14 90
Fax: 0511/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost
Hegelstraße 39
39104 Magdeburg
Telefon: 03 91/5 98 21 24
Fax: 03 91/5 98 21 00

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto-Nr. 544019
Amtsgericht Hannover
VR 5166
Steuernummer: 25/206/33934
Finanzamt Hannover Nord

Darüber hinaus fordert die LAG PPN die Herausnahme der Einrichtungen der Tagespflege aus dem Anwendungsbereich des NHeimG. Es erscheint widersinnig, einerseits im Bereich alternativer Wohnformen eine zweijährige Anbieterbindung zulassen zu wollen, andererseits jedoch bei einem Tagespflegegast ein besonderes Schutzbedürfnis anzunehmen, welches aber schon aufgrund der konzeptionelle Ausrichtung der Tagespflege gar nicht gegeben ist.

„Der Änderungsentwurf enthält zudem hinsichtlich verschiedener Formulierungen erhebliche Unklarheiten die im Falle der Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen werden. Das Ministerium ist daher gehalten, den Entwurf nochmals grundlegend zu überarbeiten“ betont die Bundesgeschäftsführerin Heike Lange abschließend.